

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 22. Januar 1936

Nr. 9

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfseitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Briefkurse für telegraphische Auszahlungen	37
II. Zölle usw.: Merkblatt über die zollamtliche Behandlung der Kraftfahrzeuge beim Grenzübertritt	38
Sonstige Nachrichten	38

Ausgleichsteuer

Briefkurse für telegraphische Auszahlungen

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,605
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,675
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,—
Brasilien	1 Milreis	0,139
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,485
Dänemark	100 Kronen	54,92
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,42
Frankreich	100 Francs	16,41
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,305
Iran	100 Riats	12,81
Island	100 Kronen	55,17
Italien	100 Lire	19,97
Japan	1 Yen	0,719
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,74
Luzemburg	500 Franken	52,50
Niederlande	100 Gulden	168,97
Norwegen	100 Kronen	61,76
Österreich	100 Schilling	49,05
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,16
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	63,40
Schweiz	100 Franken	81,03
Spanien	100 Peseten	33,99
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,295
Türkei	1 türk. Pfund	1,98
Ungarn	100 Pengö	73,42

Staat	Einheit	Reichsmark
Uruguay	1 Goldpeso	1,211
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,487
Umrechnungskurse für:		
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 ³ / ₄ vom Hundert	80,—
Britisch-Hongkong	100 Dollar	80,—
Britisch-Indien	100 Rupien = 7,56 Pfund Sterling	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	144,—
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,50
Mexiko	100 Pesos	68,75
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 ³ / ₈ vom Hundert	62,—
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich ¹ / ₈ vom Hundert (Palästina-Pfunde):	
Palästina	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien	216,—
Peru	100 Soles	
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 neue Rubel = 10 Tschernowez (1 Südafrik. Pfund)	12,28
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika		

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Merkblatt über die zollamtliche Behandlung der Kraftfahrzeuge beim Grenzübertritt

— Berichtigungsblätter werden geliefert —
(2. Berichtigung der Handausgabe)

Das KraftMerkbl. ist wie folgt zu ändern:

Seite 9:

In § 3 Ziffer 7 Zeile 1 ist

- a) das Wort »und« durch einen Beistrich zu ersetzen,
- b) hinter »lichtensteinische« einzufügen »und dänische«

Seite 10:

- a) In § 4 Ziffer 5 Abs. 1 Zeile 3 ist hinter »haben« einzufügen:

»Der ausländische Fahrausweis ist nicht an bestimmte Formen und Muster gebunden. Als ordnungsmäßiger Fahrausweis gilt daher auch eine Bescheinigung, aus der unzweifelhaft hervorgeht, daß ihr Inhaber nach den Gesetzen seines Heimatstaates berechtigt ist, Kraftfahrzeuge zu führen. Solche Bescheinigungen können auch von international anerkannten Automobilklubs ausgestellt sein (Erl. O 3043 — 58 II vom 16. 11. 1935).«

- b) In § 4 Ziffer 5 Abs. 2 Zeile 2 ist in der Klammer hinter »(2)« einzufügen:
», vgl. auch Erl. O 3043 — 60 II vom 12. 12. 1935, RZBl. S. 529,«

Seite 19:

In § 35 Ziffer 2 Abs. 2 letzte Zeile ist zu streichen:
»(Erl. II a 16422 v. 10. 11. 1927)«.

Seite 25 Spalte 4:

In Ziffer 2 Zeile 8 ist

- a) hinter »Absf.« einzufügen:
»Der ausländische Fahrausweis ist nicht an bestimmte Formen und Muster gebunden. Als

ordnungsmäßiger Fahrausweis gilt daher auch eine Bescheinigung, aus der unzweifelhaft hervorgeht, daß ihr Inhaber nach den Gesetzen seines Heimatstaates berechtigt ist, Kraftfahrzeuge zu führen. Solche Bescheinigungen können auch von international anerkannten Automobilklubs ausgestellt sein (Erl. O 3043 — 58 II vom 16. 11. 1935).«

- b) statt »Schein« zu setzen: »Internationale Führerschein«.

Seite 29 Spalte 4:

- a) Hinter Ziffer 4 ist folgende neue Ziffer 5 einzufügen:

»5. dänische Kraftfahrzeuge. Wie zu 1, wenn das Fahrzeug luftbereift ist, im Deutschen Reich nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt wird, das Nationalitätszeichen »DK« führt und der Führer die dänischen Ausweise für sich und das Fahrzeug vorlegen kann. Sind die Ausweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so müssen sie mit einer amtlichen Übersetzung in deutscher Sprache versehen sein. An Stelle einer amtlichen Übersetzung genügt die Übersetzung durch einen der in der Ausf. Anw. zum § 1 Abs. 3 JAWD. aufgeführten dänischen Automobilklubs. An Stelle des dänischen Ausweises für den Führer kann auch der Internationale Führerschein vorgelegt werden.

Bei der Feststellung des nicht gewerblichen Charakters des Verkehrs ist in Zweifelsfällen zugunsten der Anwendung der Vergünstigung zu entscheiden.

(Bef. vom 11. 1. 1936, RZBl. S. 36).«

- b) Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 6.

RZBl. vom 16. Januar 1936 — O 3043 — 77 II

Anlage 4

Sonstige Nachrichten

Versendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts

Nr. 4 für 1936 (Gruppe I)

sind geliefert worden.